

Förderrichtlinie der Gemeinde Wenzenbach über

freiwillige Zuschüsse an Familien und andere Haushalte mit Kindern für den Neubau, den Aus/Umbau und den Ersterwerb von selbstgenutztem Wohneigentum in Wenzenbach („Baukindergeld“)

Vorbemerkungen

Art. 106 der Bayerischen Verfassung sieht vor, dass jeder Bewohner Bayerns Anspruch auf eine angemessene Wohnung besitzt. Es ist unter anderem die Aufgabe der Gemeinden im Sinne der Bevölkerung, den Bau billiger Wohnungen zu fördern. In dem Gemeindebereich Wenzenbach herrscht derzeit ein gewisser Mangel an bezahlbarem Wohnraum, insbesondere für Familien mit Kindern. Vor dem Hintergrund dieser Entwicklung ist es der Wille der politischen Vertreter, Familien in Wenzenbach finanziell bei der Schaffung von selbstgenutztem Wohnraum zu fördern, damit die Gemeinde Wenzenbach langfristig als attraktiver Wohnort für junge Familien angesehen wird. Durch eine solche Förderung soll das Gemeinwohl gestärkt und der Wegfall einzelner, in der Vergangenheit von staatlicher Seite gewährter, Erwerbsförderungen kompensiert werden. Aufgrund dessen wird folgende Förderrichtlinie erlassen.

§1 Allgemeines

Die in dieser Förderrichtlinie genannten Zuschüsse an Familien und andere Haushalte mit Kindern für den Neubau, den Aus/Umbau und den Ersterwerb von selbstgenutztem Wohneigentum in Wenzenbach sind freiwillige Leistungen der Gemeinde Wenzenbach ohne Rechtsanspruch auf Zuschussgewährung. Der Zuschuss wirkt vorbehaltlich der hierfür im Haushalt bereitgestellten und verfügbaren finanziellen Mittel.

§ 2 Fördergegenstand

Gefördert mittels Zuschuss wird der Neubau, Aus/Umbau und Ersterwerb von selbstgenutztem und sich im Eigentum der Förderberechtigten befindlichen Wohneigentum im Gemeindebereich Wenzenbach durch Familien und Haushalten mit Kindern. Die für den Neubau, Aus/Umbau bzw. Ersterwerb von selbstgenutztem Wohneigentum insgesamt zu zahlende und nachzuweisende Investitionssumme muss den Betrag von 100.000,- EUR überschreiten. Eine Förderung günstigerer Maßnahmen ist ausgeschlossen. Der Nachweis ist durch Vorlage entsprechender Rechnungen und Zahlungsbestätigungen durchzuführen. Eine Aufteilung des geforderten Gesamtbetrages auf verschiedene Einzelrechnungen und/oder –posten ist möglich.

§ 3 Förderberechtigte

Förderberechtigt sind natürliche Personen mit mindestens einem dauerhaft im selben Haushalt lebenden Kind unter 16 Jahren, für welches Anspruch auf Kindergeld nach § 32 Abs. 1 bis 5 EStG besteht. Der Antrag kann auch von mehreren natürlichen Personen des Haushalts gestellt werden. Ein Zuschuss ist nur einmalig pro Investitionsvorhaben nach § 2 und Kind nach § 3 möglich.

§ 4 Fördervoraussetzungen

Das zu versteuernde Jahreseinkommen gemäß der einzureichenden aktuellsten Steuerbescheide des/der Antragssteller(s) sowie seiner/ihrer sämtlichen Haushaltsmitglieder darf in der Summe nachfolgende Einkommensgrenzen nicht übersteigen:

- 50.000,- EUR für Alleinerziehende mit einem Kind.
- 80.000,- EUR für Ehepaare und Paare mit einem Kind.
- Für jedes weitere Kind erhöht sich die Einkommensgrenze um jeweils 5.000,- EUR.

Besondere und einmalige Umstände während des Vorjahres, welche zu einer deutlichen und zeitlich beschränkten Erhöhung oder Senkung des zu versteuernden Haushaltseinkommens führten (beispielsweise kurzfristige Elternzeit, Arbeitslosigkeit oder Ähnliches) können bei der Überprüfung der Fördervoraussetzungen berücksichtigt werden. Hierzu können von der Gemeindeverwaltung weitere Steuerbescheide und Unterlagen der Vorjahre eingefordert werden. Ebenso behält sich die Gemeinde Wenzenbach vor, Einzelfallentscheidungen durch den Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde zu treffen.

§ 5 Höhe des Zuschusses

Je dauerhaft im selben Haushalt lebenden Kind unter 16 Jahren, für welches Anspruch auf Kindergeld nach §32 Abs. 1 bis 5 EStG besteht, wird ein Zuschuss nach den Vorgaben dieser Förderrichtlinie in Höhe von 2.000,- EUR gewährt. Der maximale Zuschuss je Förderantrag ist unbegrenzt. Maßgebend für die konkrete Zuschusshöhe ist die Anzahl an nach § 3 förderberechtigten Kindern am Tag der Antragstellung. Der Zuschuss wird nach positiver Prüfung durch die Gemeindeverwaltung innerhalb von 4 Wochen ausbezahlt.

§ 6 Nachträgliche Erhöhung des Zuschusses

Erhöht sich die Anzahl an förderberechtigten Kindern innerhalb von 3 Kalenderjahren nach der vollständigen Bezahlung der Investitionssumme gemäß § 2 an den Bauträger bzw. Verkäufer, so erhöht sich auf schriftlichen Antrag durch den/die Antragsteller der Zuschuss nachträglich ebenso anteilig. Die nachträgliche Zuschusserhöhung wird nach positiver Prüfung durch die Gemeindeverwaltung innerhalb von 4 Wochen ausbezahlt.

§ 7 Antragstellung

Der Antrag auf Zuschussgewährung ist schriftlich gemäß beiliegendem Vordruck bei der Gemeindeverwaltung Wenzenbach einzureichen. Förderanträge sind grundsätzlich ab, jedoch spätestens 3 Kalenderjahre nach, der vollständigen Bezahlung der Investitionssumme an den Bauträger bzw. Verkäufer und der Eintragung des zu fördernden Wohneigentums als Hauptwohnsitz des/der Antragsteller(s) und seiner/ihrer Kinder zu stellen. Die nachzuweisende Investitionssumme muss insgesamt gemäß § 2 den Betrag von 100.000,- EUR übersteigen. Dem Antrag sind die erforderlichen und auf dem Vordruck genannten Nachweise beizufügen. Nur vollständig ausgefüllte und eingereichte Anträge werden bei Überprüfung der Antragsfristen berücksichtigt.

§ 8 Rückforderungsansprüche von Seiten der Gemeinde

Die Gemeinde Wenzenbach hat Anspruch auf eine vollständige Rückzahlung des gewährten Zuschusses bei berechtigtem Widerruf der Förderzusage durch die Gemeinde. Der Widerruf der Förderzusage ist berechtigt in den folgenden Fällen förderungsschädlicher Maßnahmen:

- Der geförderte Wohnraum wird innerhalb von 10 Jahren nach Zuschussgewährung ganz oder teilweise veräußert, vermietet, aufgeteilt oder einer anderen Nutzung zugeführt.
- Der geförderte Wohnraum wird innerhalb von 10 Jahren nach Zuschussgewährung nicht durch zumindest einen Antragsteller als Hauptwohnsitz bewohnt.
- Es werden im Rahmen des Förderantrags bewusste Falschangaben durch den/die Antragsteller getätigt.

Treten förderungsschädliche Maßnahmen ein, welche einen Widerruf der Förderzusage durch die Gemeinde Wenzenbach rechtfertigen, sind diese durch den/die Antragsteller innerhalb von 14 Tagen in der Gemeindeverwaltung Wenzenbach zu melden. Bei einem durch den/die Antragsteller verschuldeten Verstoß gegen die Anzeigepflicht wird eine (Straf-)Verzinsung in Höhe von 5% p.a. auf die Rückzahlungsforderung ab dem letztmöglichen Zeitpunkt der fristgerechten ordentlichen Meldung erhoben. In allen anderen Fällen findet keine Verzinsung der bewilligten Fördermittel statt.

§ 9 Verschiedenes

Über den Zugang zu den für die Fördermaßnahme vorgesehenen, beschränkten Haushaltsmitteln wird gemäß der zeitlichen Eingangsreihenfolge der schriftlichen Anträge bei der Gemeindeverwaltung Wenzenbach entschieden. Hierbei werden nur vollständige und positiv geprüfte Anträge berücksichtigt. In strittigen Fragen der Auslegung dieser Förderrichtlinie wird vom Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Wenzenbach eine Einzelfallentscheidung getroffen. Der Haupt- und Finanzausschuss behält sich vor, bei auftretenden unbilligen Härten vereinzelte Ausnahmen von den vorliegenden Förderrichtlinien zuzulassen. Er ist ebenso berechtigt, Anträge, die aus Sicht der Gemeinde dem Sinn dieses Förderprogramms widersprechen, abzulehnen. Die in dieser Förderrichtlinie genannten Zuschüsse stellen sog. „echte Zuschüsse“ ohne Gegenleistungsansprüche bzw. ohne Leistungsausgleich dar. Die Gemeinde Wenzenbach weist darauf hin, dass eine Mitteilung über die bezuschusste Förderhöhe an die Finanzverwaltung Regensburg nach Maßgabe der Mitteilungsverordnung erfolgt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft. Es werden rückwirkend ausschließlich berechtigte Investitionsvorhaben berücksichtigt, deren vollständige Bezahlung der Investitionssumme an den Bauträger bzw. Verkäufer und Eintragung des zu fördernden Wohneigentums als Hauptwohnsitz des/der Antragsteller(s) und seiner/ihrer Kinder nach dem 31.12.2012 erfolgte. Die vorliegende Förderrichtlinie besitzt eine zunächst zeitlich beschränkte Wirksamkeit bis 31.12.2020. Eine Verlängerung der Fördermaßnahme ist durch entsprechenden Beschluss jederzeit möglich.